

Statuten des Schweizerischen Kirchengesangsbundes vom 26. April 2009



Artikel 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Schweizerischer Kirchengesangsbund" (SKGB) besteht eine Vereinigung schweizerischer reformierter Kirchenchöre, Jugend- und Gospelchöre. Als Sitz gilt der Standort der Geschäftsstelle. Die Organisation wird durch diese Statuten gemäss Art. 60 ZGB geregelt.

Artikel 2 Zweck

Zweck des SKGB ist die Förderung des kirchlichen Singens, insbesondere des gottesdienstlichen Chorgesanges und die Zurüstung der Chöre, ihrer Mitglieder und Chorleitenden für diesen Dienst im Gesamtbereich der evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz.

Artikel 3* Aufgaben

Diesen Zweck sucht er zu erreichen durch

- a) ein regelmässig erscheinendes Mitteilungsblatt, welches jedem Chor- und Einzelmitglied abgegeben wird. Es dient der Information über Geschichte und aktuelle Fragen des kirchlichen Singens und Musizierens, der Vermittlung von Anregungen für die Arbeit der Chöre und ihrer Leitenden sowie als Informationsplattform des Zentralvorstandes an die Mitgliedchöre und der Chöre untereinander;
- b) Informationen über Veranstaltungen, Kurse, Literatur auf der Homepage;
- c) die Herausgabe geeigneter Chorliteratur;
- d) Kirchengesangstage, gottesdienstliche Feiern, Konzerte, Aussprachen und Referate über die Tätigkeit der Chöre;
- e) Singwochen, Singwochenenden und Chorreisen;
- f) Kurse und Tagungen zur Aus- und Weiterbildung der Chorleitenden und Chorvorstände.

Artikel 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist möglich als

- a) Bundes-Chor
- b) Kollektivmitglied
- c) Einzelmitglied
- d) Ehrenmitglied

Artikel 5 Mitglieder

Dem SKGB können beitreten

a) als Bundes-Chöre:

- aa) reformierte Kirchenchöre, kirchliche Singkreise und Kantoreien;
- bb) Chöre freikirchlicher oder landeskirchlicher evangelischer Gemeinschaften, anderskonfessionelle oder ökumenische Chöre;
- cc) nichtkirchliche Chöre, welche auch kirchenmusikalische Dienste ausüben.

b) als Kollektivmitglieder:

- aa) kirchliche Jugendchöre;
- bb) Gospelchöre;

cc) Kirchgemeinden [auf deren Gebiet die Chorarbeit nicht durch einen ständigen Chor, sondern durch fallweise gebildete Gruppen (Projektchöre) geleistet wird] sowie weitere Gruppen und Vereinigungen;
dd) weitere an der Arbeit des SKGB interessierte Institutionen;
ee) Chöre, die einem anderen Chorverband angehören, sofern dieser Gegenrecht hält und SKGB-Chören eine entsprechende Möglichkeit anbietet, z.B. bei der Weiterbildung.

c) als Einzelmitglieder:

alle an den Bestrebungen des SKGB direkt oder indirekt interessierten Personen aus dem In- und Ausland.

d) Zu Ehrenmitgliedern können durch die Abgeordnetenversammlung ernannt werden: Personen, die sich um die Belange des Kirchengesanges im Allgemeinen oder um die Bestrebungen des SKGB im Besondern verdient gemacht haben.

Artikel 6 Vertrauensperson

Bundes-Chöre und Kollektivmitglieder, die nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit als Verein oder öffentlich-rechtliche Körperschaft verfügen, bezeichnen eine Vertrauensperson, die dem SKGB gegenüber die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten wahrnimmt. Auch bei Jugend- und Gospelchören muss eine solche Vertrauensperson bezeichnet werden.

Artikel 7 Beitritt

Das Gesuch um Aufnahme in den SKGB ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Der Beitritt schliesst die Anerkennung der statutarischen Verpflichtungen in sich. Erfolgt der Beitritt nach dem 31. Oktober, so gilt dieser erst für das folgende Kalenderjahr.

Artikel 8 Austritt und Ausschluss

Der Austritt ist schriftlich der Geschäftsstelle des SKGB zu erklären. Der Austritt wird wirksam für das laufende Kalenderjahr, wenn er bis zum 31. März erklärt wird. Mitglieder, welche ihre statutarischen Verpflichtungen fortgesetzt und trotz Mahnung nicht erfüllen oder dem Zweck des SKGB gemäss Art. 2 oder seinen Interessen zuwiderhandeln, können vom Zentralvorstand ausgeschlossen werden. Vorbehalten bleibt der Rekurs des ausgeschlossenen Mitgliedes an die Rekurskommission. Ein solcher Rekurs ist innerhalb von 20 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses dem Präsidenten, der Präsidentin der Rekurskommission (Art. 26) schriftlich und begründet einzureichen.

Artikel 9 Mitgliederbeiträge

Die Bundes-Chöre bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag pro Aktivmitglied, die Kollektivmitglieder einen Pauschalbeitrag. Die Einzelmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag; Ehrenmitglieder sind davon befreit. Die Höhe dieser Beiträge wird jeweils durch die Abgeordnetenversammlung auf Antrag des Zentralvorstandes festgesetzt.

Artikel 10 Meldung des Mitgliederbestandes

Änderungen im Mitgliederbestand der Bundes-Chöre sind der Geschäftsstelle jeweils bis Ende März zu melden. Unterbleibt diese Meldung, so haften die Bundes-Chöre dem SKGB gegenüber für dieselbe Mitgliederzahl wie im Vorjahr.

Artikel 11 Umfragen

Die Bundes-Chöre sowie die Jugend- und Gospelchöre sind verpflichtet, die vom Zentralvorstand durchgeführten Umfragen zu aktuellen Problemen zu beantworten.

Artikel 12 Organe

Die Organe des SKGB sind:

- a) die Abgeordnetenversammlung (Art. 13-16)
- b) der Zentralvorstand (Art. 17-20)
- c) die Geschäftsstelle (Art. 21)
- d) die Revisoren, Revisorinnen (Art. 25)
- e) die Rekurskommission (Art. 26)

Artikel 13 Abgeordnetenversammlung: Vertretung und Stimmberechtigung

An die Abgeordnetenversammlung können die Bundes-Chöre mit bis zu 40 Aktivmitgliedern zwei, darüber drei Mitglieder als stimmberechtigte Abgeordnete entsenden. Jugend- und Gospelchöre können zwei Personen, übrige Kollektivmitglieder eine Person mit Stimmrecht abordnen. Die Ehrenmitglieder und die Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht in der Versammlung. Sie sowie weitere Mitglieder von Bundes-Chören können mit beratender Stimme an der Versammlung teilnehmen.

Artikel 14 Einberufung

Die ordentliche Abgeordnetenversammlung tritt alle zwei Jahre, jeweils spätestens im Juni zusammen. Sie wird vom Zentralvorstand spätestens einen Monat vorher einberufen und vom Präsidenten/von der Präsidentin des Zentralvorstandes geleitet. Ausserordentliche Abgeordnetenversammlungen können in dringenden Fällen jederzeit durch den Zentralvorstand einberufen werden. Ein Fünftel der Bundes-Chöre ist ebenfalls berechtigt, eine ausserordentliche Abgeordnetenversammlung zu verlangen. Jede ordnungsgemäss einberufene Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 15 Befugnisse

Die Abgeordnetenversammlung ist das oberste Organ des SKGB. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Entgegennahme Geschäftsbericht des Zentralvorstandes für eine Zweijahresperiode;
- b) Abnahme der Jahresrechnungen;
- c) Genehmigung der Budgets;
- d) Wahl des Zentralvorstandes und seines Präsidenten/seiner Präsidentin;
- e) Wahl der Rechnungsrevisoren/der Rechnungsrevisorinnen;
- f) Wahl der Rekurskommission;
- g) Behandlung von Anträgen des Zentralvorstandes und der Mitglieder;
- h) Festsetzung und Änderung der Statuten (siehe Art. 28);
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Für einzelne Geschäfte kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt werden.

Artikel 16 Anträge

Anträge des Zentralvorstandes sind spätestens 14 Tage vor der Abgeordnetenversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben. Anträge seitens der Mitglieder müssen jeweils bis spätestens fünf Wochen vor der Abgeordnetenversammlung dem Präsidenten, der Präsidentin zuhanden des Zentralvorstandes schriftlich eingereicht werden.

Artikel 17 Zentralvorstand: Wahl, Amtsdauer, Zusammensetzung und Ressortverteilung

Der Zentralvorstand ist das leitende Organ des SKGB. Er besteht aus 7-9 Mitgliedern, die von der Abgeordnetenversammlung für eine gleichzeitige Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Die Zentralvorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Während einer Amtsdauer des Zentralvorstandes können Ersatzwahlen nur für den Rest der laufenden Amtsperiode erfolgen. Die Verteilung der Ressorts mit Ausnahme derjenigen des Präsidenten/der Präsidentin ist Sache des Zentralvorstandes. Er bestimmt ausserdem – wenn möglich aus seiner Mitte – den Quästor/die Quästorin, die Verlagsleitung, den Redaktor/die Redaktorin und die administrative Leitung der Singwochen.

Artikel 18 Geschäftsführung

Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.

Artikel 19 Aufgaben des Zentralvorstandes

Der Zentralvorstand vertritt den SKGB nach aussen und ist zuständig für folgende Geschäfte:

- a) die Vorbereitung und Einberufung der Abgeordnetenversammlung und die Ausführung der von ihr gefassten Beschlüsse;
- b) die Herausgabe der in Art. 3 genannten Veröffentlichungen;
- c) die Organisation und Durchführung der im gleichen Artikel genannten Veranstaltungen;
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (Art. 7 und 8);
- e) die Aufsicht über Geschäftsstelle und Verlagsleitung;
- f) alle weiteren Obliegenheiten, die durch diese Statuten oder das Gesetz nicht anderen Organen des SKGB übertragen sind.

Artikel 20* Ernennungen

Der Zentralvorstand ernennt:

- a) die Redaktionskommission;
- b) Kommissionen mit besonderem Auftrag und weitere Abordnungen;
- c) die Leitung der Geschäftsstelle und bestimmt deren Standort (Art. 1).

Artikel 21* Aufgaben der Geschäftsstelle

Der Geschäftsstelle obliegen:

- a) die Verwaltung der Finanzen;
- b) die Mitgliederkontrolle;
- c) Versand des Mitteilungsblattes (Art. 3b);
- d) Versand von Chorliteratur und anderer Materialien und Mitteilungen an die Mitglieder;
- e) Beratung der Chorvorstände in administrativen Fragen;

f) weitere ihr vom Zentralvorstand übertragene Aufgaben.

Artikel 22 Verlag

Zur Herausgabe von geeigneter Chorliteratur (Art. 3) wird ein eigener Verlag geführt.

Artikel 23 Finanzen

Die Jahresrechnung des SKGB gibt Aufschluss über die allgemeine Verwaltung und den Verlag.

Die Einnahmen der allgemeinen Verwaltung bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen;
- b) Beiträgen von Kirchenbehörden, Spenden, allfälligen Überschüssen bei Veranstaltungen des SKGB und dergleichen;

Die Einnahmen der Verlagsrechnung bestehen aus:

- a) dem Verkauf von Musikalien;
- b) Abdruckgebühren (Lizenzen).

Für rechtskräftig eingegangene Verpflichtungen haftet der SKGB allein mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder des Zentralvorstandes sowie der Mitglieder des SKGB ist ausgeschlossen.

Artikel 24 Revision und Abnahme der Rechnung

Das Rechnungsjahr des SKGB entspricht dem Kalenderjahr. Die Revision der Rechnung erfolgt alljährlich. Die Vorlage der Revisorenberichte und die Abnahme der Rechnungen erfolgen alle zwei Jahre an der Abgeordnetenversammlung.

Artikel 25 Revisoren/Revisorinnen

Die Abgeordnetenversammlung wählt drei Revisoren/Revisorinnen und einen Ersatz. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Ein Revisor/eine Revisorin kann höchstens einmal wiedergewählt werden. Die Revisoren/die Revisorinnen sind berechtigt, jederzeit in die Kasse und die Buchhaltung Einsicht zu nehmen und vom Zentralvorstand Aufschluss über die Geschäftsführung zu verlangen. Alljährlich haben sie dem Zentralvorstand zuhanden der Abgeordnetenversammlung einen schriftlichen Bericht einzureichen.

Artikel 26 Rekurskommission

Die Rekurskommission wird durch die Abgeordnetenversammlung auf vier Jahre gewählt. Sie besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Zentralvorstand angehören. Sie hat die gegen den Zentralvorstand und die Abgeordnetenversammlung eingehenden Rekurse zu behandeln. Ihr Entscheid ist endgültig. Strafrechtliche Angelegenheiten sind an die Instanzen des öffentlichen Rechtes zu überweisen.

Artikel 27 Hilfsfonds**

Der SKGB kann mit Entscheid des Zentralvorstandes finanzielle Hilfeleistungen an Drittunternehmungen leisten, zum Beispiel:

- a) Hilfe an Bundes-Chöre, deren Bestehen oder Mitgliedschaft im SKGB sonst gefährdet wäre;
- b) Ermöglichung der Teilnahme an Angeboten des SKGB in Härtefällen;
- c) Kirchenmusikalische Entwicklungsarbeit im Ausland.

Artikel 28 Statutenrevision und Auflösung

Eine Statutenrevision oder die Auflösung des SKGB kann nur durch eine ordentliche oder ausserordentliche Abgeordnetenversammlung mit einem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung des SKGB übernimmt der Schweizerische Evangelische Kirchenbund dessen Barvermögen und das übrige Eigentum zu treuen Händen, bis sich eine neue Vereinigung bildet, die die gleichen Grundsätze vertritt und die gleichen Ziele verfolgt. Ist dies innerhalb von 5 Jahren nicht möglich, so kann der Kirchenbund die Hinterlassenschaft des SKGB nach eigenem Gutdünken sinngemäss verwenden. Sofern die Abgeordnetenversammlung nichts anderes beschliesst, trägt der Zentralvorstand die Verantwortung für das Eigentum des SKGB bis zur Unterzeichnung des Übernahmeprotokolls durch den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund.

Diese Statuten wurden in der Abgeordnetenversammlung vom 26. April 2009 in Langenthal genehmigt.

Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 13. Juni 1987.

Für den Vorstand des SKGB:

Der Präsident:
Paul Kohler

Der Leiter der Geschäftsstelle:
Heinz Gloor

* Art. 3, 20 und 21 geändert gemäss Beschluss der AV am 29.04.2017

** Art. 27 geändert gemäss Beschluss der AV am 26.04.2015